

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00744 vom 20. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00744

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00744 du 20 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00744 del 20 novembre 2025

Regeste

Gewässerraum | [Rechtsnatur der Gewässerraumfestlegung] Die Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren nach §§ 15e ff. HWSchV stellt einen kantonalen Sondernutzungsplan dar; Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach RPG, insbesondere Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG), Genehmigung durch kantonale Behörde (Art. 26 RPG) und Rechtsweg (Art. 33 RPG); gleichzeitige Aufhebung der Gewässerbaulinien nicht zu beanstanden (E. 2). Minimale Gewässerraumbreite nicht zu beanstanden; Korrekturfaktor 2 aufgrund fehlender Breitenvariabilität (E. 6). Asymmetrische Anordnung aufgrund künftiger Revitalisierungsmassnahmen nicht rechtsverletzend; keine Verletzung der Rechtsgleichheit (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Das Baurekursgericht überprüft Nutzungspläne auf alle Mängel, insbesondere auch auf ihre Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin (§ 20 Abs. 1 VRG). Damit wird Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG Nachachtung verschafft, der eine volle Überprüfung von Nutzungsplänen durch mindestens eine kantonale Beschwerdebehörde verlangt. Eine umfassende Interessenabwägung bildet dabei Bestandteil des Prüfprogramms gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG. Ob diese Interessen vollständig erfasst worden sind, ist eine Rechtsfrage. Die relative Gewichtung der potenziell widerstreitenden Interessen ist jedoch weitgehend eine Ermessensfrage (vgl. dazu BGr, 22. März 2022, 1C_328/2020, E. 3.3). Die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 33 RPG hat zu beurteilen, ob die Planungsträgerin ihr Ermessen richtig und zweckmässig ausgeübt hat; dabei hat sie allerdings im Auge zu behalten, dass sie selbst keine Planungsbehörde ist. Namentlich im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 33 RPG ist der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten (vgl. Heinz Aemisegger/Stephan Haag in: Heinz Aemisegger u. a. [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich etc. 2020, Art. 33 N. 84; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 20 N. 80 ff.). Das Verwaltungsgericht darf einen Nutzungsplan im Beschwerdeverfahren, wenn es als zweite Rechtsmittelinstanz entscheidet, nicht auf Angemessenheit, sondern bloss auf Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, -überschreitung und -unterschreitung überprüfen (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 VRG). Hat das Baurekursgericht im Rekursverfahren einen Nutzungsplan bestätigt, so prüft das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen nur, ob der Plan der übergeordneten Planung und Gesetzgebung entspricht bzw. ob der Planungsträger sein planerisches Ermessen missbraucht oder überschritten hat

(vgl. VGr, 24. Oktober 2019, VB.2018.00564, E. 1.4; 15. Juni 2017, VB.2016.00605, E. 4.3).

E. 4

Im streitbetroffenen Abschnitt des Aabachs ist ein Gewässerraum mit einer Breite von 37 m vorgesehen. Das betroffene Grundstück Kat.-Nr. 01 der Beschwerdeführerin liegt rechtsufrig, im unteren Bereich des Abschnitts MAa_1, und ist derzeit der Wohnzone W2/30 zugewiesen. Das Grundstück ist unbebaut und entlang des Gewässers teilweise bestockt. Entlang der gegenüberliegenden Seite der betroffenen Parzelle verläuft die Seestrasse. Dahinter liegt die Abwasserreinigungsanlage Mönchaltorf (ARA; Kat.-Nr. 02). Während der Gewässerraum im oberen Abschnittsbereich symmetrisch angeordnet ist, weicht er im streitbetroffenen Bereich nach rechts ab.

E. 5.1

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte des Korridors liegen muss, das heisst, die Behörde hat einen gewissen Spielraum, um den Gewässerraum an die örtlichen Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers (z. B. bestehende Infrastrukturbauten) anzupassen (BGr, 13. Dezember 2019, 1C_15/2019, E. 2.1, nicht publ. in: BGE 146 II 134).

E. 5.2

Art. 41a Abs. 2 GSchV legt die Mindestbreite des Gewässerraums bei Fliessgewässern ausserhalb von Schutzgebieten fest. Diese beträgt für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite 11 m (lit. a) und für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m (lit. b). Da auf die "natürliche" Breite eines Fliessgewässers abzustellen ist, muss bei verbauten Fliessgewässern ein Korrekturfaktor (Multiplikation mit der effektiven Breite) verwendet werden. Dieser beträgt 1,5 bei Gewässern mit eingeschränkter Breitenvariabilität und 2 bei stark verbauten Gewässern mit fehlender Breitenvariabilität (§ 15k Abs. 2 lit. b und c HWSchV; vgl. auch BGr, 13. Dezember 2019, 1C_15/2019, E. 2.1).

E. 5.3

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Sie entspricht dem Bereich, der bei bettbildenden Abflüssen (mittlere Hochwasser) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Bei naturnahen Fliessgewässern entspricht das bestehende Bett in der Regel der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Bei begradigten und verbauten Fliessgewässern muss die natürliche Gerinnesohlenbreite dagegen hergeleitet werden. Als in der Praxis bewährte Ansätze nennt die Arbeitshilfe Gewässerraum die Bestimmung anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken (Referenzstrecken), den Einbezug historischer Dokumente (z. B. historische Karten und Bilder, Plangrundlagen von früheren Wasserbauprojekten), die Verwendung verschiedener hydraulischer/empirischer Methoden und die Anwendung eines Korrekturfaktors. Letzterer betrage bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Wasserspiegelbreite) 1,5, bei fehlender Breitenvariabilität 2. Die Wahl der Methode sei abhängig von der konkreten Situation; idealerweise würden verschiedene Methoden ergänzend kombiniert und gegenseitig plausibilisiert (BGr, 21. September 2021, 1C_453/2020 und 1C_693/2020, E. 5.3 mit Hinweisen). Die Vorschriften zum Korrekturfaktor gemäss § 15 Abs. 2 HWSchV (vgl. oben

E. 5.2) bewegen sich in diesem Rahmen.

E. 5.4

Die danach berechnete Breite des Gewässerraums muss nach Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (lit. a), des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes (lit. b), überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (lit. c) und der Gewässernutzung (lit. d). Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV in gewissen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, unter anderem wenn das Gewässer eingedolt (lit. b), künstlich angelegt (lit. c) oder sehr klein ist (lit. d).

E. 5.5

Nach § 15k Abs. 1 HWSchV werden Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

E. 6.1

Die Vorinstanz hielt zur minimalen Breite des Gewässerraums Folgendes fest: Die bestehende Gerinnesohle liege unbestrittenermassen bei 6 m. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin sei es vorliegend nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin im betreffenden Abschnitt von einer fehlenden Breitenvariabilität und damit von einem anzuwendenden Faktor 2 ausgehe. Von einer fehlenden Breitenvariabilität sei bei Gewässern auszugehen, deren Ufer im Bereich des Böschungsfusses bei Mittelwasserabfluss parallel verlaufe oder bei sehr geringem Wechsel der Wasserspiegelbreite, der oftmals durch ins Gewässerbett eingewachsene Vegetation verursacht werde. Gemäss der Karte Gewässer-Ökomorphologie im kantonalen GIS-Browser sei der ökomorphologische Zustand des Aabachs im gesamten Siedlungsgebiet von Mönchaltorf stark beeinträchtigt und weise keine Breitenvariabilität auf. Vermerkt sei ebenfalls eine Verbauung der Böschungsfüsse beidseits. Die so im GIS-Browser verzeichnete Situation habe anlässlich des Augenscheins verifiziert werden können. Im Bereich des beschwerdeführerischen Grundstücks sei eine beidseitige Verbauung der Böschungsfüsse angetroffen worden. Die vorherrschenden Gegebenheiten entsprächen, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend festgehalten habe, der Beispielabbildung 2e zur fehlenden Wasserspiegelbreitenvariabilität in der Publikation Ökomorphologie (Publikation des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 27, Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz, Ökomorphologie Stufe F, Bern 1998, S. 12). An dieser Einstufung würden die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts ändern, wonach es sich beim Aabach nicht um ein vollständig verbautes Gewässer und ein künstlich geschaffenes Bett handle. Auch der Anlass für die Verbauung der Böschungsfüsse sei nicht massgebend. Entscheidend sei, dass die aktuelle Situation mit der beidseitig durchgehenden Uferverbauung keine Breitenvariabilität des Wasserspiegels zulasse. Bei dieser Ausgangslage (bestehende Gerinnesohlenbreite von 6 m, fehlende Breitenvariabilität [= Faktor 2]) resultiere eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 12 m. Diese rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite sei im Rahmen der Festlegung zusätzlich mittels Referenzstrecken und historischem Kartenmaterial verglichen worden, wobei sich die ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite als plausibel erwiesen habe. Folglich resultiere ein

minimaler Gewässerraum von 37 m ($[12 \text{ m} \times 2,5] + 7 \text{ m}$).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, dass die effektive Gewässersohle gemäss dem GIS-Browser zur Gewässer-Ökomorphologie 5,5 m und nicht 6 m betrage. Sodann weise der Aabach im fraglichen Abschnitt das Erscheinungsbild einer eingeschränkten Wasserbreitenvariabilität auf. Der Augenschein habe gezeigt, dass die Gewässersohle weit unterhalb des natürlichen Terrainverlaufs des beidseits flankierenden Geländes verlaufe und eine gleichmässige Uferböschung aufweise. Das Gewässer sei nicht kanalisiert und fliesse auch nicht in einem künstlich geschaffenen Bett. Die Gewässersohle habe sich auf natürliche Weise in der vorliegenden Erscheinung ins Gelände hineingefressen. Die erst nachträglich hinzugefügten Ufermauern dienten lediglich dem Schutz und der sicheren Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke vor Erosion, was im Interesse des Hochwasserschutzes liege. Sodann treffe es nicht zu, dass die natürliche Sohlenbreite beim Aabach durch Gewässerverbauungen eingeschränkt worden sei, womit die Breitenvariabilität stark eingeschränkt werde. Vielmehr sei die geringe Breitenvariabilität natürlichen Ursprungs. Folglich liege eine eingeschränkte Breitenvariabilität vor, weshalb der Korrekturfaktor korrekterweise 1,5 betragen müsse. Demgemäss betrage der minimale Gewässerraum bei einer effektiven Gewässersohlenbreite von 5,5 m insgesamt 27,65 m. Sollte von einer natürlichen Gewässersohlenbreite von 6 m auszugehen sein, so betrage der minimale Gewässerraum bei einem Korrekturfaktor von 1,5 nur 29,5 m.

E. 6.3

Soweit die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht neu geltend macht, dass die tatsächliche Gerinnesohlenbreite 5,5 m anstatt 6 m betrage, ist dieses Vorbringen verspätet. Nach § 52 Abs. 2 VRG sind, sofern das Verwaltungsgericht – wie vorliegend – als zweite gerichtliche Instanz entscheidet, neue Tatsachenbehauptungen nur so weit zulässig, als es durch die angefochtene Anordnung notwendig geworden ist. Noch in ihrer Rekursschrift hielt die Beschwerdeführerin fest, dass die effektive Gewässersohle unbestritten 6 m betrage. Die Beschwerdegegnerin hatte sich bei der Ausgangsverfügung vom 20. Juli 2023 auf die Vermessungsgrundlagen des technischen Berichts gestützt und dazu erwogen, dass damit die GIS-Karte zur Gewässer-Ökomorphologie verifiziert worden sei. Im technischen Bericht wurde dargelegt, dass sich bei dieser Querprofil-Vermessung gewisse Differenzen zur fraglichen GIS-Karte im Hinblick auf die aktuelle bzw. bestehende Gerinnesohlenbreite ergeben hatten. Aufgrund der Genauigkeit der Messwerte gemäss Querprofil-Vermessung seien diese für die Gerinnesohlenbreite verwendet worden. Weder wird von der Beschwerdeführerin dargetan noch ist ersichtlich, aus welchen stichhaltigen Gründen vorliegend im Rahmen von § 52 VRG eine Ausnahme vom Verbot neuer tatsächlicher Behauptungen gemacht werden müsste (vgl. dazu Donatsch in: Kommentar VRG, § 52 N. 22 ff.).

E. 6.4

Die Vorinstanz hat bei der Überprüfung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV in Verbindung mit § 15k Abs. 2 lit. c HWSchV angewendet. Wesentlich für ihre Bejahung einer fehlenden Breitenvariabilität im Ist-Zustand war für sie die beidseitig durchgehende Uferverbauung im Bereich des Böschungsfusses (oben E. 6.1). Diese Beurteilung ist vorliegend nicht zu beanstanden, auch wenn die Gewässersohle unterhalb des natürlichen Terrainverlaufs des beidseits flankierenden Geländes liegt. Auch

die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen die Anwendung des Korrekturfaktors 2 wegen fehlender Breitenvariabilität sind nicht geeignet, die Einschätzung der Vorinstanz als rechtsverletzend erscheinen zu lassen. Wie die Vorinstanz darüber hinaus zutreffend festhielt, wurde im technischen Bericht die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite von 12 m mittels Vergleichsstrecken und anhand historischer Dokumente als plausibel bewertet. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich sodann gegen die Zulässigkeit der asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums zulasten des streitbetroffenen Grundstücks. So lägen keine besonderen Verhältnisse gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV vor. Es genüge nicht, dass die in der Norm genannten Interessen berührt seien. Vielmehr sei eine umfassende Interessenabwägung geboten, was sich auch aus dem Eingriff in die Eigentumsgarantie ergebe. Eine derart umfassende Interessenabwägung habe aber nicht stattgefunden. Gemäss der Karte zur Revitalisierungsplanung bestehe bei allen Grundstücken innerhalb des Siedlungsgebiets von Mönchaltorf ein gleichermassen grosses Aufwertungspotenzial. Das streitbetroffene Grundstück stelle keine Ausnahme dar. So habe die Vorinstanz erwogen, dass das Revitalisierungspotenzial bei den meisten Uferabschnitten aufgrund bestehender Bauten und Anlagen nicht genutzt werden könne. Anders verhalte es sich auf dem streitbetroffenen Grundstück, welches nicht überbaut sei. Diese Begründung sei jedoch nicht zutreffend. So fänden sich diverse Baulücken innerhalb des Siedlungsgebiets von Mönchaltorf entlang des Aabachs. Am rechten Ufer seien dies die Grundstücke Kat.-Nrn. 03, 04–05, 06, 07, 08 und am linken Ufer die Kat.-Nrn. 09, 010, 011, 012. Damit gebe es im symmetrisch angeordneten Gewässerraum verfügbaren Raum für eine Gewässerrevitalisierung. Indem in diesen Bereichen im Gegensatz zum streitbetroffenen Grundstück eine symmetrische Anordnung vorgesehen sei, verstosse dies gegen die Rechtsgleichheit. Sodann bestehe kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zur 250 m nordöstlich entfernten Landwirtschaftszone, die gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung als zeitlich prioritär eingestuft worden sei. Aufgrund dessen sei nicht auf eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit einer Revitalisierung auf dem streitbetroffenen Grundstück zu schliessen. Sodann müsse berücksichtigt werden, dass im südlichen Teil des beschwerdeführerischen Grundstücks ein Waldareal in der Grösse von 810 m² direkt an den Aabach angrenze, was eine Revitalisierung in diesem Bereich ausschliesse. Sodann seien die Beeinträchtigungen durch den Gewässerraum für die Beschwerdeführerin – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – erheblich. Es könne nicht entscheidend sein, dass die nachteiligen Auswirkungen des Gewässerraums nicht weiter gingen als die aufzuhebenden Gewässerbaulinien. Zusammenfassend wiege das öffentliche Interesse an einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums im streitbetroffenen Abschnitt gering. Die Nachteile der Beschwerdeführerin wögen demgegenüber schwer. Diese Nachteile würden sodann durch die bestehende Waldabstandslinie noch verstärkt. Eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums sei daher nicht zu rechtfertigen.

E. 7.2

Die Vorinstanz begründete die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wie folgt:

E. 7.2.1

Durch den asymmetrischen Gewässerraum werde das Grundstück der Beschwerdeführerin stärker belastet als das Grundstück Kat.-Nr. 02, welches mit der Abwasserreinigungsanlage (ARA) überstellt sei. Gemäss dem technischen Bericht verfolge die asymmetrische Anordnung den Zweck, dass im Abschnitt MAa_1 ein grundsätzliches Revitalisierungspotenzial bestehe. Da in den meisten Uferabschnitten eine grossräumige Revitalisierung aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen jedoch unwahrscheinlich sei, stünden vielmehr Strukturaufwertungsmassnahmen im Fokus. Davon ausgenommen sei der unterste Teilabschnitt, in welchem nur die Parzellen am linken Ufer mit der Seestrasse und der ARA bebaut seien. Das rechte Ufer sei demgegenüber gänzlich unbebaut und entlang des Gewässers teilweise bestockt. Folglich stünde am rechten Ufer ein einfach verfügbarer Raum für künftige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zur Verfügung, während am linken Ufer solche Massnahmen nur eingeschränkt möglich seien. Demgemäss resultiere aus einer asymmetrischen Anordnung für das Gewässer eine deutlich bessere Situation mit Blick auf die Ausschöpfung des Revitalisierungspotenzials, den Hochwasserschutz sowie die Biodiversitätsförderung. Zudem könne die Situation für die in der Bauzone stehenden Gebäude und Anlagen am linken Ufer verbessert werden. Insgesamt überwiege der Nutzen an einer asymmetrischen Anordnung, auch wenn das rechtsseitige Grundstück stärker durch den Gewässerraum betroffen werde. Insbesondere bleibe die zweckmässige Nutzung des rechtsseitigen Grundstücks ohne Weiteres bestehen. Zudem orientiere sich die asymmetrische Ausscheidung an den aufzuhebenden kantonalen Gewässerbaulinien von 1999, die aus ähnlichen Überlegungen (Raumsicherung am rechten Ufer) ebenfalls asymmetrisch ausgeschieden worden seien. Folglich bleibe das rechtsufrige Grundstück gleich betroffen wie aufgrund der bereits geltenden Gewässerbaulinien und werde nicht darüber hinausgehend belastet.

E. 7.2.2

Die Überlegungen im technischen Bericht seien einleuchtend. Gesamthaft resultiere mit einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Ein Mehrwert entstehe einerseits für das Gewässer, zumal mehr Raum für künftige Revitalisierungsmassnahmen zur Verfügung stehe. Vorteile durch die asymmetrische Anordnung ergäben sich andererseits auch für die vorhandene linksufrige Bebauung, bei welcher es sich um ein öffentliches Werk handle. Dem Einwand der Beschwerdeführerin, wonach Revitalisierungsmassnahmen ohne Weiteres auch bei symmetrischer Anordnung möglich und diese weder geplant noch realistisch seien, könne nicht gefolgt werden. Der linksseitige Uferbereich sei verbaut, womit sich künftige Revitalisierungsmassnahmen aus Platzgründen auf die rechte Uferseite zu konzentrieren hätten. Deshalb und auch im Hinblick auf die Biodiversitätsförderung erweise sich eine asymmetrische Ausscheidung als die bessere Lösung. Sodann erschienen punktuelle Aufwertungsmassnahmen nicht unrealistisch, zumal sich nur 250 m bachabwärts ein in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritär eingestuft Abschnitt befinde. Die Beschwerdegegnerin habe anlässlich des Augenscheins darauf hingewiesen, dass die asymmetrische Festlegung auch die Längsvernetzung zum genannten Abschnitt sicherstelle. Demgegenüber stünden die Nachteile für das beschwerdeführerische Grundstück. Diese erwiesen sich allerdings aufgrund der resultierenden Einschränkungen nicht als erheblich. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten habe, sei eine zweckmässige und wirtschaftliche bauliche Nutzung des 8'124 m² grossen Grundstücks nach wie vor möglich, zumal der Gewässerraum die zulässige bauliche Ausnützung nicht tangiere. Die Einschränkungen gingen sodann nicht weiter als jene der aufzuhebenden Gewässerbaulinien von 1999. Der

Gewässerraum folge im betroffenen Abschnitt im Wesentlichen den Gewässerbaulinien. Zusammenfassend sei die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums gerechtfertigt.

E. 7.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass keine Interessenabwägung stattgefunden habe, trifft dies gerade mit Blick auf die dargelegten Erwägungen der Vorinstanz nicht zu (vorne E. 7.2). Besondere Verhältnisse im Sinn von § 15k Abs. 1 HWSchV sind nur schon angesichts der Lage des Gewässerabschnitts am Siedlungsrand, und zwar mit der Waldfläche auf der rechtsufrigen und den Infrastrukturanlagen auf der linksufrigen Seite, auszumachen. Bereits im Rahmen der Ausgangsverfügung wurde in nachvollziehbarer Weise Rechenschaft über die erforderliche Interessenabwägung abgelegt. Der Einwendungsbericht vermag zusammen mit dem technischen Bericht die Funktionen eines Planungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1; vgl. dazu Aemisegger/Kissling in: Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung, N. 50 ff.) im vorliegenden Zusammenhang zu übernehmen. Sodann liegt namentlich mit den angeführten Verbesserungen für eine punktuelle Aufwertung bzw. Revitalisierung des Aabachs in diesem Abschnitt ein hinreichender Grund für die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im Sinn von § 15k Abs. 1 HWSchV vor. Ausserdem wird von der Beschwerdeführerin weder konkret geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass der langfristige Weiterbestand von ARA und Seestrasse auf dem gegenüberliegenden linken Ufer in Frage gestellt wäre. Die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin gegen die Interessenabwägung, mit denen sie ein Überwiegen ihrer eigenen Interessen beansprucht, sind nicht geeignet, die Abwägung der Vorinstanz als rechtsverletzend erscheinen zu lassen (vgl. auch Hans Maurer, Gewässerraum im Nichtbaugelände, in: URP 2016 714, S. 732 f.; BGr, 13. Dezember 2019, 1C_15/2019, E. 2.1; 5. Juli 2016, 1C_573/2015, E. 4.4). Insbesondere liegt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) vor. Soweit sich die von ihr genannten Drittgrundstücke überhaupt dem Gewässerraum des Aabachs zuordnen lassen, ist darauf wie folgt einzugehen: Der sachliche Grund für die symmetrische Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Abschnitte MAa_2 bis MAa_4 liegt darin begründet, dass diese Abschnitte mitten im Siedlungsgebiet von Mönchaltorf und gemäss technischem Bericht im dicht überbauten bzw. tendenziell dicht überbauten Gebiet nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV liegen. Es verhält sich insofern also anders als beim unüberbauten beschwerdeführerischen Grundstück am Siedlungsrand. Auch im Vergleich mit den angeführten Grundstücken in den Bereichen MAa_1 und MAa_5 (jeweils gegen den Siedlungsrand) kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zum Abschnitt MAa_5 haben sich bereits die Erwägungen der Ausgangsverfügung geäussert. Beim Abschnitt MAa_1 verläuft der Aabachweg im Bereich des von der Beschwerdeführerin angesprochenen Grossgrundstücks Kat.-Nr. 012 (gegenüberliegend u. a. Kat.-Nr. 08). Es ist nachvollziehbar, dass bei diesem Weg bis zur Einmündung in die Seestrasse eine symmetrische Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen worden ist. Die Situation beim Grundstück der Beschwerdeführerin unterscheidet sich, wie dargelegt, vor allem insofern, als dass bei ihr eine Längsvernetzungsfunktion wie bei einem (ökologischen) Trittstein (dazu Monika Mörikofer, Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet – eine Standortbestimmung, in: URP 2025 S. 421 ff., 428) zum 250 m bachabwärts gelegenen prioritären Revitalisierungsbereich als realistisch erscheint. Die asymmetrische Gewässerraumfestlegung beim betroffenen Grundstück ist in hinreichender

Weise auf die Revitalisierungsplanung abgestimmt worden. Damit gibt es auch im Vergleich zu den von der Beschwerdeführerin erwähnten anderen Abschnitten sachliche Gründe für die Unterscheidung.

E. 7.4

Abschliessend erweist sich die Beschwerde mit Bezug auf die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums im streitbetroffenen Bereich als unbegründet.

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Da die Beschwerdeführerin unterliegt, sind ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG ist ihr ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt sich auch keine andere Kostenverlegung oder eine Parteientschädigung im Rekursverfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.